

Remmers GmbH

Bernhard-Remmers-Str. 13
49624 Löningen
(Deutschland)

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner
Sachbearbeiter:in

ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612337
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.689.836

Wien, 5. Oktober 2022

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für die Biozidproduktfamilie
"Adolit BQ" gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung
mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

B e s c h e i d

Aufgrund des von der Firma Remmers GmbH, Bernhard-Remmers-Str. 13, 49624 Löningen (Deutschland) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 8. Oktober 2020 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-FG062157-48 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO 492/2014“), ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2022-0.183.728 vom 14. März 2022 iVm dem Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0064-V/5/2018 vom 6. März 2018 für die Biozidproduktfamilie

Adolit BQ (AT-0017881-BPF)

mit den Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Adolit BQ 20 braun</i>	<i>AT-0017881-0001</i>
<i>Adolit BQ 20 gelb</i>	<i>AT-0017881-0002</i>
<i>Adolit BQ 20 grün</i>	<i>AT-0017881-0003</i>
<i>Adolit BQ 20 farblos</i>	<i>AT-0017881-0004</i>
<i>Adolit BQ 30 braun</i>	<i>AT-0017881-0005</i>
<i>Adolit BQ 30 gelb</i>	<i>AT-0017881-0006</i>
<i>Adolit BQ 30 grün</i>	<i>AT-0017881-0007</i>
<i>Adolit BQ 30 farblos</i>	<i>AT-0017881-0008</i>
<i>Adolit M flüssig</i>	<i>AT-0017881-0009</i>

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das festgelegte Ende der Zulassung 19. Oktober 2022 **wird bis zum Ablauf des 19. Oktober 2023 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2022-0.183.728 vom 14. März 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der obgenannten Bescheide bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird die genannte Biozidproduktfamilie bis zum Ablauf des 19. Oktober 2023 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung der Biozidproduktfamilie im Referenzmitgliedstaat.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der Bescheide GZ. BMNT-UW.1.2.5/0064-V/5/2018 und GZ. 2022-0.183.728 samt Anlagen bleiben unverändert.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 21. Juni 2017 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0064-V/5/2018 vom 6. März 2018 für die Biozidproduktfamilie "Adolit BQ" mit den Biozidprodukten und den damit verbundenen Handelsnamen zuletzt die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 19. April 2022 erteilt. Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 2022-0.183.728 vom 14. März 2022 geändert, wobei die Zulassungsdauer bis 19. Oktober 2022 verlängert wurde.

Am 8. Oktober 2020 ist von der Antragstellerin für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case Nr. BC-FG062157-48) in Österreich gestellt worden, der am 3. November 2020 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung der obgenannten Biozidproduktfamilie führt die zuständige Behörde Deutschland durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 13. September 2022 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Zulassung der obgenannten Biozidproduktfamilie abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Deutschland hat die Biozidproduktfamilie bis 19. Oktober 2023 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für die obgenannte Biozidproduktfamilie ebenso bis 19. Oktober 2023 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl